

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 60/2022
vom 28. April 2022**

**Corona:
Verlängerung der Coronavirus-Einreiseverordnung bis 31. Mai 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im März 2022 hatten wir Sie über die Verlängerung der Coronavirus-Einreiseverordnung (Corona-EinrVO) bis zum 28. April 2022 informiert. Die Verordnung beinhaltet insbesondere die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht von Personen, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Nunmehr hat die Bundesregierung mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 27. April 2022 (**Anlage**) die geltenden Regelungen für die Einreise in die Bundesrepublik bis zum 31. Mai 2022 erneut verlängert.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung bleibt inhaltlich zu großen Teilen unverändert.

Weiterhin gilt bei der Einreise nach Deutschland grundsätzlich die 3G-Nachweispflicht (geimpft, genesen oder getestet). Die Impfung muss mit einem oder verschiedenen von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffen mit mindestens zwei Dosen erfolgt sein.

Das negative Testergebnis darf bei einem PCR-Test oder einem Antigen-Test maximal 48 Stunden alt sein.

Für mögliche Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebiete gelten erweiterte Regelungen.

Mit der Verordnung entfallen künftig die Informationspflichten der Mobilfunkbetreiber nach § 12 Corona-EinrVO.

Wer künftig nach Deutschland einreist, erhält demnach keine SMS mehr mit Informationen über Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Land.

Die Änderungen treten am 28. April 2022 in Kraft.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Weitere Informationen zu den Einreiseregulungen finden Sie nach wie vor auf der [Webseite des Bundesgesundheitsministeriums](#).

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage